

BESCHREIBUNG

Arbeiten im Straßenverkehr



Gemeinde
Wallgau

Information:

Notwendige Straßensperrungen für Baustellen im Straßenbereich oder auch für Veranstaltungen sind beim Amt für Öffentliche Sicherheit und Ordnung zu beantragen.

Damit eine zeitnahe und reibungslose Bearbeitung des Antrages gewährleistet wird, ist dieser vollständig ausgefüllt und rechtzeitig (mind. zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten) mit detaillierten Planunterlagen der Arbeitsstelle in digitaler oder analoger Form einzureichen. Vor Erlass der Anordnung muss in der Regel noch die zuständige Polizeidienststelle, die Polizeiinspektion Mittenwald, angehört werden.

Die Gemeinde Wallgau bietet seit Mai 2020 einen Online-Service für die Beantragung einer Verkehrsrechtlichen Anordnung an. Im Sinne unserer Sachbearbeitung bitten wir Sie, soweit Sie den Antrag am Bildschirm ausfüllen, Ihren Antrag auch über den Button „Einreichen“ online bei der Gemeinde Wallgau einzureichen. Leider genügt die Online-Einreichung des Antrags jedoch nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form und hat somit keine Rechtswirkung. Daher ist der Antrag nach der Online Einreichung vom Antragsteller in jedem Fall auszudrucken, eigenhändig zu unterschreiben und bei der Gemeinde Wallgau einzureichen.

Nicht unterschriebene Anträge werden nicht bearbeitet!

Wir bitten, dies bei der Antragstellung zu berücksichtigen.

Zur Einreichung stehen Ihnen folgende Kommunikationswege zur Verfügung:

- Per E-Mail an: Ordnungsamt@gemeinde-wallgau.de
- Per Fax an: 08825/9250-44
- Per Post an: Gemeinde Wallgau, Mittenwalder Str. 8, 82499 Wallgau
- oder persönlich beim zuständigen Sachbearbeiter

Abschließend ist festzuhalten, dass der Beginn der Arbeiten ohne entsprechende Anordnung der zuständigen Behörde eine Ordnungswidrigkeit darstellt, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

Zuständigkeit:

Die Gemeinde Wallgau kann lediglich verkehrsrechtliche Maßnahmen für die Ortsstraßen im Gemeindegebiet anordnen. Sobald eine höherrangigere Straße (zum Beispiel eine Kreisstraße oder Staatsstraße) von der Sperrung betroffen ist, oder für eine Umleitung genutzt werden muss, ist die übergeordnete Straßenverkehrsbehörde im Landratsamt Garmisch-Partenkirchen für den Erlass der Anordnung zuständig.

Antragsbearbeitung:

Sollten sich noch Fragen bei der Bearbeitung des Antrages ergeben, werden diese telefonisch oder durch einen Ortstermin geklärt.

Bescheiderstellung:

Der Antragsteller erhält einen Bescheid mit Anordnung zur Beschilderung und Absicherung der Arbeitsstelle (Verkehrsordnung) einschließlich Kostenentscheidung. **Dieser Bescheid wird per Post oder vorab per E-Mail zugestellt.**

Hinweise:

Die Antragstellung erfolgt mittels Antrag auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen nach § 45 StVO (siehe Formular unten) und bei Veranstaltungen zusätzlich nach einem Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 29 Abs. 2 / 44, Abs. 1 und 3 StVO. Die Anträge können bei den zuständigen Sachbearbeitern anfordern.

Notwendige Unterlagen:

- Dem Antrag sind die nach § 45 Abs. 6 StVO erforderlichen Verkehrszeichenpläne beizufügen.

Formulare:

Formulare finden Sie auf der Homepage www.gemeinde-wallgau.de/formulare unter der Rubrik Öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Gebühren:

Die Erteilung der verkehrsrechtlichen Anordnung ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Dauer der Einschränkung des Straßenraumes.

Wird der Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung nicht frühzeitig genug (zwei Wochen vor Baubeginn) gestellt, wird eine erhöhte Gebühr für einen erhöhten Verwaltungsaufwand fällig.

Weitere Ansprechpartner:

Spartenauskunft: spartenauskunft@gemeinde-wallgau.de; 08825/9250-25 oder -24

Wasserwart: wasserwart@gemeinde-wallgau.de; Tel.Nr. 08825/9250-60

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten der Gemeinde Wallgau und über ihre Rechte nach dem BayDSG und der DSGVO sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte den Informationsschreiben der Verwaltung.

Diese Informationen finden Sie unter www.gemeinde-wallgau.de/datenschutzhinweise oder erhalten Sie in der Gemeindeverwaltung.

Titel des Dokuments				Klassifizierung	
Beschreibung Arbeiten im Straßenverkehr				Öffentlich	
Version	Datum	Änderungen	Ersteller	Status	Aktenzeichen
0.1	09.06.2020	Erstellung des Dokuments	Florian Neuner	Freigabe	1402

Merkblatt für Arbeiten im öffentlichen Straßenverkehr

1. Bei einer angeordneten Verkehrsbeschränkung (lt. Regelplan) ist wie folgt zu verfahren:
 - 1.1. Zwischen dem Tag der Aufstellung und dem Tag des Inkrafttretens müssen mindestens 3 Kalendertage liegen. Alle Halteverbotsschilder müssen den Vorschriften der StVO und den ergänzenden Verwaltungsvorschriften (VwV – StVO) entsprechen, in einem einwandfreien Zustand, stets gut erkennbar und ordnungsgemäß befestigt sein. Im Rahmen der genannten Vorschriften müssen die amtlichen Normen auch bei den Zusatzschildern beachtet werden. (rechteckig, schwarzer Rand auf weißem Grund mit schwarzer Aufschrift).

Bei Verwendung beweglicher Standrohre ist deren Standfestigkeit auch bei ungünstigen Witterungsverhältnissen (u.a. Windböen, Sturm) sicherzustellen. Es sind zwingend regelmäßige Kontrollen bzgl. der Standfestigkeit etc. durchzuführen.

Behindertenparkplätze, Bushaltestellen, Hydranten, Feuerwehranfahrtszonen sowie Feuerwehrezufahren sind ständig freizuhalten.
2. Bei jeglichen Aufgrabungen im Straßenbereich ist folgendes zu beachten:

Es sind zwingend die Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen, ZTVA StB) sowie die Richtlinien für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen (ZTV BEA StB) jeweils in aktueller Fassung zu beachten. In diesen beiden Vertragsbedingungen sind alle weiteren für die Arbeiten relevanten Vertragsbedingungen und Richtlinien verankert, so auch die ZTVE StB, ZTVT StB oder ZTV Asphalt StV.
3. Vor Baubeginn sind rechtzeitig Spartenpläne für den jeweiligen Bereich anzufordern. Für den Spartenplan „Wasser“ wenden Sie sich an das Amt für Öffentliche Sicherheit und Ordnung. Bei Baubeginn ist der Wasserwart der Gemeinde Wallgau unter der Telefonnummer 08825 / 9250-61 zu informieren.

Dieses Merkblatt dient nur zur Orientierung und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Titel des Dokuments				Klassifizierung	
Beschreibung Arbeiten im Straßenverkehr				Öffentlich	
Version	Datum	Änderungen	Ersteller	Status	Aktenzeichen
0.1	09.06.2020	Erstellung des Dokuments	Florian Neuner	Freigabe	1402